

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 239/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jecheskel R. [REDACTED],

H[REDACTED]-R[REDACTED] G[REDACTED], Israel, A[REDACTED] Str. [REDACTED], Block [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]-

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Sonn, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanlassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

1170

- 3 -

Einkommensteile aus unsumtharer eigener Arbeit herführten. Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BMG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Für die spätere Zeit konnte das Berufungsgericht eine Be-  
dürftigkeit des Klägers nicht feststellen, weil er die Auflage  
von 18./20. Dezember 1974 nicht erfüllt hat, sein und seiner  
Ehefrau Einkommen bis zum neuert möglichen Zeitpunkt anzugeben  
und nachzuweisen. Seine Prozeßbevollmächtigten sind auf diese  
Auflage nicht eingegangen und haben auch nicht um eine Verlängerung  
der Frist gebeten. Unter diesen Umständen ist die Entscheidung  
des Berufungsgerichts auch insoweit rechtlich unbedenklich.

Mal

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)